

Protokoll - So entstand Ihr Dokument

Ihr Dokument haben Sie erhalten. Es wurde nach Ihren Wünschen individuell erstellt. Nachfolgend dokumentieren wir Ihnen den Weg zu Ihrem Dokument. Wir zeigen Ihnen, welche Fragen Sie wie beantwortet haben. Mit dem nachfolgenden Protokoll können Sie noch einmal nachprüfen, ob Sie die richtigen Weichen bei der Dokumentenerstellung gestellt haben.

Frage 1: Soll über Angelegenheiten der Gesundheitspflege entschieden werden?

Sie haben geantwortet: ja

Mithilfe der Vorsorgevollmacht können Sie z.B. festlegen, wer Sie gegenüber den behandelnden Ärzten vertreten soll, also wer an Ihrer Stelle Entscheidungen für Sie treffen soll, wenn Sie das nicht mehr können.

Die bevollmächtigte Person wird nachfolgend grundsätzlich ermächtigt, in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege zu entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege.

Frage 2: Haben Sie eine Patientenverfügung erstellt, die maßgebend sein soll?

Sie haben geantwortet: nein

Soweit Sie bereits eine Patientenverfügung erstellt haben, haben Sie bereits detaillierte Angaben über Gesundheitspflege und Pflegebedürftigkeit gemacht. Sie können dann in der vorliegenden Vorsorgevollmacht auf diese Patientenverfügung Bezug nehmen. Der Vollmachtnehmer wird dann beauftragt, Ihren Willen, so wie er in der Patientenverfügung zum Ausdruck kommt, durchzusetzen.

Frage 3: Soll über Untersuchungen und Heilbehandlungen entschieden werden?

Sie haben geantwortet: ja

Mit dieser Klausel kann die bevollmächtigte Person berechtigt werden, in sämtliche Maßnahmen

zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und in ärztliche Eingriffe einzuwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder der Vollmachtgeber einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB).

Zudem kann die bevollmächtigte Person berechtigt werden, in Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und in ärztliche Eingriffe nicht einzuwilligen oder eine Einwilligung zu widerrufen, auch wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist, und ihre Nichtvornahme oder ihr Abbruch mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder der Vollmachtgeber einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 2 BGB).

Frage 4: Soll die bevollmächtigte Person über Krankeninformationen verfügen?

Sie haben geantwortet: ja

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, Krankenunterlagen einzusehen und deren Herausgabe an Dritte zu bewilligen.

Gleichzeitig werden alle behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht entbunden.

Frage 5: Soll sie über Freiheitsentzug und Unterbringung entscheiden können?

Sie haben geantwortet: ja

Mit dieser Klausel darf die bevollmächtigte Person über

- eine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und
- ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906 Abs. 3 BGB) und
- freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in eine Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB)

entscheiden, solange dergleichen zu Ihrem Wohle erforderlich ist. Diese Maßnahmen bedürfen allerdings grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Wozu soll die bevollmächtigte Person berechtigt werden? Sie soll berechtigt sein, in Untersuchungsmaßnahmen, in Heilbehandlungen und in ärztliche Eingriffe, auch wenn daraus Lebensgefahr oder schwere/länger dauernde gesundheitliche Schäden folgen könnten:

Sie haben geantwortet: einzuwilligen (§ 1904 Abs. 1 BGB)

Beschreiben Sie im Bedarfsfall weitere Situationen im Bereich Gesundheitssorge und Pflegebedürftigkeit, für die die Vorsorgevollmacht gelten oder nicht gelten soll.

Frage 6: Soll über Aufenthalt und Wohnung bestimmt werden können?

Sie haben geantwortet: nein

Mit einer Vollmacht im Bereich Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten wird Ihr Bevollmächtigter berechtigt, für Sie zu bestimmen, wo Ihr neuer Lebensmittelpunkt sein soll. Sie können wählen, ob er auch einen Heimvertrag für Sie abschließen können darf.

Frage 7: Soll der Vollmachtnehmer Sie gegenüber Behörden vertreten können?

Sie haben geantwortet: nein

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, den Vollmachtgeber bei

- Behörden,
- Versicherungen und/oder
- Renten- und Sozialleistungsträgern

zu vertreten.

Frage 8: Soll der Vollmachtnehmer Sie gegenüber Gerichten vertreten können?

Sie haben geantwortet: nein

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, den Vollmachtgeber bei Gerichten zu vertreten und Prozesshandlungen aller Art vorzunehmen.

Frage 9: Soll die Vertrauensperson (teilweise) Ihr Vermögen verwalten können?

Sie haben geantwortet: nein

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, das Vermögen des Vollmachtgebers zu verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vorzunehmen, Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Anträge zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen. Zur Auswahl stehen folgende Handlungen:

- Verfügung über Vermögensgegenstände jeder Art,
- Annahme von Zahlungen und Wertgegenständen,
- Eingehen von Verbindlichkeiten,
- Abgabe von Willenserklärungen bezüglich Konten, Depots und Safes und
- Vornahme von Schenkungen im gesetzlichen Rahmen.

Hinweis: Kreditinstitute verlangen oft eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken oder eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung der Vollmacht. Eine notarielle Beurkundung ist für Handelsgewerbe notwendig, aber auch, wenn die Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Darlehensaufnahme berechtigen soll. Für eine Erbausschlagung, die z.B. wegen Überschuldung des Nachlasses in Ihrem Namen erklärt werden soll, ist eine notariell beglaubigte Vollmacht notwendig. Bis jetzt ist noch nicht entschieden, ob die Bank eine allein privatschriftlich erteilte Vollmacht akzeptieren muss oder nicht. Banken sind aber verpflichtet, innerhalb laufender Geschäfts- bzw. Vertragsbeziehungen mindestens notariell beurkundete Vorsorgevollmachten zu akzeptieren. Auch ansonsten darf eine Vorsorgevollmacht von einer Bank nur zurückgewiesen werden, wenn ernsthafte Zweifel an ihrer Wirksamkeit bestehen. Eine pauschale Verweisung auf bankinterne Vollmachten ist jedenfalls unzulässig. Die unberechtigte Zurückweisung einer Vorsorgevollmacht kann schließlich Schadensersatzansprüche begründen. Letztendlich sollten Sie sich daher von der Bank bestätigen lassen, dass/ob eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung ausreichend ist und diese dann entsprechend erstellen lassen.

Frage 10: Soll über den Post- und Fernmeldeverkehr bestimmt werden können?

Sie haben geantwortet: nein

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, Post entgegenzunehmen und zu öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr zu entscheiden. Die bevollmächtigte Person darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Frage 11: Soll die bevollmächtigte Person Untervollmacht erteilen dürfen?

Sie haben geantwortet: nein

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht zu erteilen.

Frage 12: Soll eine Ersatzbevollmächtigung geregelt werden?

Sie haben geantwortet: ja

Für den Fall, dass der ursprünglich eingesetzte Bevollmächtigte verstirbt, handlungs- oder geschäftsunfähig wird oder aus sonstigen Gründen nicht mehr als Bevollmächtigter tätig werden kann oder will, kann ein Ersatzbevollmächtigter bestellt werden.

Frage 13: Soll nur eine Person als Ersatzbevollmächtigter bestellt werden?

Sie haben geantwortet: ja

Es kann eine einzelne Person als Ersatzbevollmächtigter bestellt werden, die vollständig in die Rechte des ursprünglich Bevollmächtigten eintritt. Möglich ist auch die Einsetzung mehrerer Personen. In diesem Fall muss allerdings geregelt werden, wie die Vertretung zu erfolgen hat: Z.B. ob die zweite Person nur Ersatz für die erste sein soll, ob beide allein unabhängig voneinander oder nur gemeinschaftlich handeln sollen, ob jeder nur für einen bestimmten Bereich bevollmächtigt sein soll (z.B. einer für Vermögenssorge, einer für Personensorge) etc.

Geben Sie den Vor- und Nachnamen der Person ein, die Ersatzbevollmächtigter sein soll:

Geben Sie das Geburtsdatum dieser Person ein:

Geben Sie die aktuelle Adresse dieser Person ein (Postleitzahl, Stadt, Straße und Hausnummer).

Frage 14: Soll eine Vergütung für den Bevollmächtigten geregelt werden?

Sie haben geantwortet: ja

Ein gerichtlich bestellter Betreuer kann eine Vergütung bzw. eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit verlangen. Hat der Betreute kein entsprechendes Einkommen oder Vermögen, wird diese von der Staatskasse übernommen.

Für den durch Vorsorgevollmacht eingesetzten Bevollmächtigten gilt diese Regelung nicht. Ist der Verfügende nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen dazu in der Lage, kann er eine Vergütung für den Bevollmächtigten vorsehen. Die Höhe ist dabei in sein Ermessen gestellt. Es kann z.B. eine pauschale Monats- oder Jahresvergütung oder auch eine Vergütung nach Aufwand vereinbart werden.

Geben Sie ein, welche Vergütung der Bevollmächtigte erhalten soll.

100 Euro monatlich

Geben Sie ein, wann die Vergütung zu zahlen ist:

monatlich im Voraus

Geben Sie ein, wie die Vergütung an den Bevollmächtigten zu leisten ist:

Sie haben geantwortet: durch Auszahlung in bar

Frage 15: Soll eine Regelung über eine Betreuung eingefügt werden?

Sie haben geantwortet: ja

Für den Fall, dass trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung erforderlich sein sollte, wird mit dieser Klausel um eine Einsetzung der bevollmächtigten Person als Betreuer gebeten.

Frage 16: Soll eine Klausel zum Innenverhältnis aufgenommen werden?

Sie haben geantwortet: nein

Mit dieser Klausel wird geregelt, dass der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur auf Ihre ausdrückliche Anweisung oder dann Gebrauch machen darf, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können.

Im Verhältnis zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten soll § 1901 BGB entsprechend gelten, der die Spielregeln zwischen dem Betreuer und dem Betreuten beschreibt. Dieser § 1901 BGB lautet:

Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts (§ 1903) erfordern.

Geben Sie den Ort der Unterzeichnung der Vorsorgevollmacht ein.

Geben Sie das Datum der Unterzeichnung ein.

Frage 17: Möchten Sie Raum für spätere Änderungen/Bestätigungen lassen?

Sie haben geantwortet: ja

Es empfiehlt sich, die Vorsorgevollmacht nach der Abfassung regelmäßig (etwa alle ein bis zwei Jahre) daraufhin zu überprüfen, ob Ihr Wille unverändert gilt und dies auch zu dokumentieren.
